

Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar

AKADEMISCHE ORDNUNGEN

<input checked="" type="checkbox"/> Der Präsident <input type="checkbox"/> Der Kanzler	Prüfungsordnung für den Studiengang Management [Bau Immobilien Infrastruktur] mit dem Abschluss Bachelor of Science	Ausgabe 48/2020
	erarb. Dez./Einheit Fak. B	Telefon 4415

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) erlässt die Bauhaus-Universität Weimar folgende Prüfungsordnung für den Studiengang Management [Bau Immobilien Infrastruktur] mit dem Abschluss Bachelor of Science.

Der Fakultätsrat der Fakultät Bauingenieurwesen hat am 10.06.2020 die Prüfungsordnung beschlossen.
 Der Präsident der Bauhaus-Universität Weimar hat die Ordnung am 15. Juli 2020 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck der Bachelorprüfung
- § 2 Regelstudienzeit
- § 3 Prüfungsaufbau
- § 4 Fristen
- § 5 Umfang und Art der Prüfungen
- § 6 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 7 Mündliche Prüfungen
- § 8 Elektronische Prüfungen
- § 9 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung von Noten
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Bestehen und Nichtbestehen
- § 12 Wiederholung der Modulprüfungen
- § 13 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie außerhochschulisch erworbener Kenntnisse
- § 14 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit
- § 15 Nachteilsausgleich
- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Prüfer/Prüferin und Beisitzer/Beisitzerin
- § 18 Akademischer Grad
- § 19 Zeugnis und Bachelorurkunde
- § 20 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 22 Widerspruchsverfahren
- § 23 Gleichstellungsklausel
- § 24 Inkrafttreten

- Anlage 1 Studien- und Prüfungsplan
- Anlage 1a Studien- und Prüfungsplan (Verlaufsplan)

§ 1 - Zweck der Bachelorprüfung

Durch die Bachelorprüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die für einen Übergang in die berufliche Praxis sowie in den konsekutiven Studiengang notwendigen Fachkenntnisse erworben haben, die fachlichen Zusammenhänge überblicken sowie wissenschaftliche Erkenntnisse anwenden und umsetzen können.

§ 2 - Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit umfasst sechs Semester.

§ 3 - Prüfungsaufbau

- (1) Die Bachelorprüfung umfasst die Modulprüfungen des Bachelorstudiums und die Bachelorarbeit einschließlich ihrer Verteidigung.
- (2) Module werden mit Prüfungen abgeschlossen, auf deren Grundlage Leistungspunkte (LP) nach dem ECTS vergeben werden. Modulprüfungen werden studienbegleitend durchgeführt und bestehen i.d.R. aus einer Prüfungsleistung.

§ 4 - Fristen

- (1) Die Bachelorprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Bachelorprüfung, die nicht innerhalb von drei Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat/die Kandidatin hat das Versäumnis nicht zu vertreten. In diesem Fall kann der Kandidat/die Kandidatin beim Prüfungsausschuss einen begründeten Antrag auf Studienverlängerung stellen.
- (2) Eine nicht bestandene Modulprüfung ist innerhalb des jeweils nächsten Prüfungszeitraumes abzulegen. Die zweite Wiederholung einer Modulprüfung ist wiederum im jeweils nächsten Prüfungszeitraum abzulegen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat/die Kandidatin hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (3) Die Anmeldung zur Modulprüfung erfolgt in der Regel online und ist verbindlich. Die jeweiligen Anmeldezeiten werden durch den Prüfungsausschuss festgelegt. Eine Abmeldung von als Einzelleistung zu erbringende Modulprüfungs- oder Teilprüfungsleistungen ist bis 7 Kalendertage vor dem Beginn der jeweiligen Prüfungsphase möglich.
- (4) Die Anmeldung für eine Prüfung bleibt gültig, wenn der Kandidat/die Kandidatin zum vorgesehenen Prüfungstermin prüfungsunfähig erkrankt oder beurlaubt ist, d.h. eine Neuanschuldung zum nächstmöglichen Prüfungstermin ist nicht erforderlich; der Studierende/die Studierende ist dann zur Prüfungsteilnahme verpflichtet.
- (5) Sollten sich zeitliche Überschneidungen aufgrund von Wiederholungsprüfungen ergeben, so ist die Prüfung zu wiederholen, die laut Studienplan zuerst zu absolvieren ist. Der Kandidat/die Kandidatin hat sich dazu im Prüfungsamt von der anderen Prüfung abzumelden. Prüfungen an einem Tag, die sich zeitlich nicht überschneiden, sind wahrzunehmen. Der Kandidat/die Kandidatin ist zur Teilnahme an maximal 2 Modul- bzw. Modulteilprüfungen pro Prüfungstag verpflichtet.

§ 5 - Umfang und Art der Prüfungen

- (1) Prüfungsleistungen sind durch
 1. Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 6) und/oder
 2. mündliche Prüfungen (§ 7) und/oder
 3. elektronische Prüfungen (§ 8) zu erbringen.Die in den einzelnen Modulen zu erbringenden Prüfungsleistungen (Prüfungsart) sind dem jeweils gültigen Modulkatalog des Studiengangs zu entnehmen.
- (2) Studienleistungen wie z. B. Belege, Testate, Praktika sind Vorleistungen für Prüfungsleistungen. Studienleistungen bzw. Prüfungsvorleistungen werden zu Beginn der Lehrveranstaltung durch den Erstprüfer/die Erstprüferin festgelegt und durch die aktuelle Modulbeschreibung bekannt gegeben. Die Zulassung bzw. Nichtzulassung wird für die jeweilige Modulprüfung nach Überprüfung der erforderlichen Prüfungsvorleistungen bis spätestens 7 Kalendertage vor dem Beginn der jeweiligen Prüfungsphase durch die jeweilige Prüfungskommission ausgesprochen. Für Studierende, die sich eingeschrieben haben und für diesen Termin zugelassen sind, ist der angegebene Prüfungstermin verbindlich.

(3) Geeignete Arten von Prüfungsleistungen können auch in Form von Gruppenarbeiten zugelassen werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen muss als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe sollte in der Regel nicht mehr als drei Studierende umfassen.

(4) Module, die in einer Fremdsprache abgehalten werden, werden in dieser Sprache geprüft.

§ 6 - Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) In den Klausurarbeiten soll der Kandidat/die Kandidatin nachweisen, dass er/sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines/ihres Faches ein Problem erkennen, reflexionsorientiert und analytisch-kritisch bearbeiten und Lösungswege finden kann. Die Bearbeitungszeit für eine Klausurarbeit beträgt je Leistungspunkt etwa 30 Minuten, jedoch nicht mehr als insgesamt drei Stunden.

(2) In den übrigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat/die Kandidatin nachweisen, dass er/sie ein Problem systematisch oder analytisch definieren kann, Methoden zu seiner Behandlung erarbeiten kann, es umfassend zu erörtern und in einen relevanten Kontext zu integrieren versteht und schließlich zu einer angemessenen, konzisen und nachvollziehbaren Darstellung in der Lage ist.

(3) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten sind in der Regel von zwei Prüfern/Prüferinnen zu bewerten, dabei soll einer der Prüfer/Prüferinnen Hochschullehrer/Hochschullehrerin sein.

§ 7 - Mündliche Prüfungen

(1) In mündlichen Prüfungen soll der Kandidat/die Kandidatin nachweisen, dass er/sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat/die Kandidatin über ein breites Grundlagenwissen verfügt. Die Dauer der mündlichen Prüfungen beträgt je Kandidat/Kandidatin mindestens 15, höchstens 45 Minuten.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüfern/Prüferinnen (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer/einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers/einer sachkundigen Beisitzerin als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt, dabei soll einer der Prüfer/Prüferinnen Hochschullehrer/Hochschullehrerin sein.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten/der Kandidatin jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(4) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer/Zuhörerin einer mündlichen Prüfung zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat/die Kandidatin widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Kandidaten/die Kandidatin.

§ 8 - Elektronische Prüfungen

(1) Klausuren im Sinne dieser Prüfungsordnung können in der Form elektronischer Klausuren (E-Klausuren) durchgeführt werden, sofern dies aus fachlicher Sicht als geeignet erscheint. Die Prüfungsart ist in der Modulbeschreibung festzulegen.

(2) Die E-Klausur findet als Aufsichtsarbeit in Anwesenheit einer fachkundigen Person statt, die das Protokoll führt.

(3) Es muss sichergestellt werden, dass die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft dem Kandidaten/der Kandidatin zugeordnet werden können. Dem Kandidaten/der Kandidatin ist nach den allgemeinen Vorschriften die Einsicht in die erzielten Ergebnisse zu gewähren.

(4) E-Klausuren dürfen ausschließlich unter Einsatz von DV-Systemen (Hard- und Software) erbracht werden, die in der Verwaltung der Universität stehen oder vom Rechenzentrum (SCC) für diesen Zweck freigegeben worden sind.

(5) Sind Studien- oder Prüfungsleistungen in Form von E-Klausuren zu erbringen, so ist den Studierenden im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung ausreichend Gelegenheit zu geben, sich mit dem

elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

(6) Multiple-Choice-Fragen sind nur im Ausnahmefall und auch nur dann zulässig, wenn einschränkungsgelöst sichergestellt ist, dass die Prüfungsfragen zweifelsfrei verstehbar und eindeutig beantwortbar sind. An das Vorliegen dieser Voraussetzungen sind strenge Anforderungen zu stellen; im Zweifel entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 9 - Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung von Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgelegt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0 bis 1,5	sehr gut	eine hervorragende Leistung;
1,6 bis 2,5	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,6 bis 3,5	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,6 bis 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
über 4,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten im Bewertungsbereich zwischen 1,0 und 4,0 in Zehntelabstufungen angehoben oder abgesenkt werden.

(3) Besteht eine Modulprüfung (ausnahmsweise) aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich deren Note aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, wobei eine Gewichtung mit den für die einzelnen Leistungen vergebenen Leistungspunkten erfolgt. Bei der Bildung der Prüfungsnoten wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma unter Vernachlässigung aller weiteren Stellen berücksichtigt.

(4) Für die Bachelorprüfung wird ein Gesamtprädikat ermittelt. Das Gesamtprädikat der Bachelorprüfung errechnet sich als arithmetisches Mittel aus den Noten aller Modulprüfungen und des Bachelormoduls, wobei eine Gewichtung mit den für die Module vergebenen Leistungspunkten erfolgt. Es wird die zweite Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei herausragenden Leistungen bis zu einem Durchschnitt 1,19 kann der Prüfungsausschuss das Prädikat „Mit Auszeichnung“ erteilen. Dies setzt voraus, dass die Bachelorarbeit mit 1,0 und die Mehrzahl der Modulprüfungen ebenfalls mit 1,0 bewertet wurden und keine Note schlechter als „gut“ sein darf.

(5) Die deutschen Noten werden durch eine ECTS-Note nach folgendem Schema ergänzt:

ECTS-Note	Anteil der erfolgreichen Studierenden, die diese Note in der Regel erhalten
A	die besten 10 %
B	die nächsten 25 %
C	die nächsten 30 %
D	die nächsten 25 %
E	die nächsten 10 %
F	Prüfung wurde nicht bestanden

Sofern die zu Grunde liegenden Kohorten keine ausreichend verlässliche Basis zur Ermittlung der relativen Noten bieten, werden diese nicht ausgewiesen.

§ 10 - Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Kandidat/die Kandidatin zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er/sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss oder den Prüfern/Prüferinnen unverzüglich, i. d. R. innerhalb von höchstens 3 Werktagen schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten/der Kandidatin ist ein ärztliches Attest vorzulegen, in dem die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt wird. Bestehen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, ist die Universität berechtigt, auf ihre Kosten eine amtsärztliche Bescheinigung zu verlangen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer

Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat/die Kandidatin, das Ergebnis seiner/ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt diese Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein Kandidat/eine Kandidatin, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den jeweiligen Prüfenden bzw. Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(4) Eine studienbegleitende Leistung oder Prüfungsleistung, die durch wörtliche oder indirekte Übernahme fremder Inhalte zustande kommt, ohne die Quelle anzugeben (Plagiat), stellt eine Täuschung im Sinne von Absatz 3 dar und wird wie diese geahndet.

(5) Der Kandidat/die Kandidatin kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten/der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11 - Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ ist. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, müssen alle Teilprüfungen mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sein. Nicht bestandene Teilprüfungen sind nach Maßgabe des § 12 zu wiederholen.

(2) In einer Modulprüfung, die aus verschiedenen Teilgebieten besteht, erfolgt keine Einzelbewertung der Teilgebiete. Es gilt Abs.1 Satz 1.

(3) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen der Bachelorprüfung einschließlich der Bachelorarbeit und ihrer Verteidigung bestanden sind.

(4) Hat der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm/ihr auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung ein Studienzeugnis ausgestellt, das die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.

§ 12 - Wiederholung der Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modul- und Modulteilprüfungen müssen innerhalb der Fristen gemäß § 4 Abs. 2 wiederholt werden.

(2) Eine zweite Wiederholung von Prüfungsleistungen ist entsprechend den Fristen gemäß § 4 Abs. 2 zu absolvieren. Besteht der Kandidat/die Kandidatin die zweite Wiederholungsprüfung nicht, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.

(3) Nimmt der Kandidat/die Kandidatin ohne triftige Gründe an der ersten Wiederholungsprüfung nicht teil, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Nimmt der Kandidat/die Kandidatin ohne triftige Gründe an der zweiten Wiederholungsprüfung nicht teil, so gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden.

(4) Die Wiederholung einer bestandenen Modul- oder Modulteilprüfung ist nicht zulässig.

§ 13 - Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie außerhochschulisch erworbener Kenntnisse

- (1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Praxissemester, die an einer anderen in- oder ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder in anderen Studiengängen derselben Hochschule erbracht wurden, sind anzurechnen, soweit keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) nachgewiesen werden. Über die Anrechnung und Anerkennung oder Versagung entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.
- (2) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.
- (3) Bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Der Kandidat/die Kandidatin hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen möglichst zu Studienbeginn im 1. Fachsemester vorzulegen.
- (4) Ablehnende Entscheidungen sind schriftlich zu begründen. Die Beweislast, dass ein Antrag nicht die notwendigen Voraussetzungen erfüllt, liegt bei der die Bewertung durchführenden Stelle.
- (5) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können anerkannt werden, wenn diese den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Insgesamt können diese maximal die Hälfte der zu vergebenden Leistungspunkte des Studiums ersetzen. Über die Anerkennungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Sie sind den Modulen zuzuordnen und in der Leistungsübersicht der Studierenden auszuweisen. Nicht-Anerkennungen sind zu begründen. Anträge auf Anerkennung können erst nach Immatrikulation gestellt werden. Sie werden i. d. R. innerhalb von vier Wochen bearbeitet. Die Überprüfung, ob die von dem Studierenden/der Studierenden erbrachten außerhochschulischen Leistungen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind, wird im Einzelfall anhand der von dem Studierenden/der Studierenden vorgelegten Unterlagen, wie z.B. Arbeitsproben, Zeugnisse, Fächerbeschreibungen, Lehrpläne und ähnlichem, die i. d. R. nicht älter als 5 Jahre sein sollten, vorgenommen. Der Nachweis der Gleichwertigkeit obliegt dem Studierenden/der Studierenden.

§ 14 - Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Kandidat/die Kandidatin in der Lage ist, innerhalb eines vorgegebenen Zeitraumes ein Problem aus seinem/ihrer Fachgebiet selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Jeder Hochschullehrer/jede Hochschullehrerin der Fakultät ist berechtigt, Bachelorarbeiten auszugeben, sie zu betreuen und zu bewerten.
- (3) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer den erfolgreichen Erwerb von mindestens 138 LP in diesem Studiengang nachweist, wobei beide Projekte sowie alle Module bis zum 3. Fachsemester absolviert sein müssen. Der Nachweis über die zwölfwöchige baupraktische Tätigkeit gemäß § 2 Abs. 4 Studienordnung ist ebenfalls Voraussetzung für die Beantragung der Zulassung zur Bachelorprüfung.
- (4) Die Bachelorarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss anzumelden. Der Anmeldung sind beizufügen:
 1. ein Vorschlag für den Erstprüfer/die Erstprüferin und den zweiten Prüfer/die zweite Prüferin sowie
 2. ein Vorschlag für das Thema der Bachelorarbeit.
- (5) Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit und die Benennung der Prüfer/die Prüferin erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Für die fachliche Betreuung des Kandidaten/der Kandidatin während der Anfertigung der Arbeit ist der Erstprüfer/die Erstprüferin verantwortlich. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.
- (6) Die Bachelorarbeiten können auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des/der einzelnen Kandidaten/Kandidatin aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und zu bewerten ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(7) Die Bearbeitungsdauer der Bachelorarbeit beträgt zwölf Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind von dem Erstprüfer/der Erstprüferin so zu begrenzen, dass die vorgegebene Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann.

(8) Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit kann vom Prüfungsausschuss gestattet werden, sofern von dem Kandidaten/der Kandidatin nicht zu vertretende Gründe eintreten, die eine Verlängerung der Bearbeitungszeit erforderlich machen. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungsdauer verlängern, wenn dies aus themenbezogenen Gründen erforderlich ist. Die maximale Bearbeitungszeit darf sechzehn Wochen nicht überschreiten. Wird dieser Zeitraum überschritten und hat der Kandidat/die Kandidatin diese Überschreitung nicht zu vertreten, so ist die Bearbeitung abzubrechen und ein neues Thema auszugeben. Der Prüfungsversuch gilt in diesem Fall als nicht unternommen.

(9) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim dem Erstprüfer/der Erstprüferin abzuliefern. Das Abgabedatum ist aktenkundig zu vermerken. Bei der Abgabe hat der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin schriftlich zu versichern, dass er/sie seine/ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen/ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(10) Die Bachelorarbeit ist zweifach in gedruckter Form sowie in digitaler Form in deutscher Sprache einzureichen. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss die Anfertigung der Bachelorarbeit in einer anderen Sprache gestatten.

(11) Die Exemplare der Bachelorarbeit inklusive das in digitaler Form abgegebene Exemplar geht in das Eigentum der Bauhaus-Universität Weimar über und kann nach Ablauf einer Frist von einem Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens vernichtet werden. Die Bauhaus-Universität Weimar erhält das unbefristete und uneingeschränkte Recht, die Bachelorarbeit in Teilen oder vollständig in beliebigen Medien unter Nennung des Verfassers/der Verfasserin für nichtkommerzielle Zwecke zu verwenden. Die urheberrechtlichen Ansprüche des Verfassers/der Verfasserin bleiben im Übrigen unberührt.

(12) Die Bachelorarbeit muss von zwei Prüfern/Prüferinnen innerhalb von vier Wochen voneinander unabhängig bewertet und vor ihnen verteidigt werden. Die Verteidigung trägt den Charakter einer mündlichen Prüfung; § 7 (Mündliche Prüfungen) gilt entsprechend.

(13) Die Note der Bachelorarbeit setzt sich aus der Bewertung der Bachelorarbeit (Wichtung 75 %) und der Bewertung der Verteidigung (Wichtung 25 %) zusammen. Die Note ergibt sich jeweils aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Bewertet ein Prüfer/eine Prüferin die Arbeit mit „nicht ausreichend“ oder liegen die Noten der beiden Gutachter/Gutachterinnen um mehr als 2,0 auseinander, so ist vom Prüfungsausschuss ein dritter Prüfer/eine dritte Prüferin zu bestellen. Die Arbeit ist dann bestanden, wenn sie von zwei Prüfern/Prüferinnen mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.

(14) Wenn die Bachelorarbeit oder die Verteidigung nicht bestanden sind, können sie jeweils einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit in der in Absatz 5 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin bei der Anfertigung seiner/ihrer ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 15 – Nachteilsausgleich

Anträge auf Nachteilsausgleich für Prüfungsleistungen sollen spätestens drei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungszeitraum gestellt werden. Anträge auf Nachteilsausgleich für Studienleistungen sind in einem angemessenen Zeitraum vor deren Erbringung zu stellen. Der Nachteil ist glaubhaft zu machen, hierzu kann ein ärztliches Attest oder in begründeten Einzelfällen die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden. Der Studierende/die Studierende kann eine bestimmte Form des Ausgleichs vorschlagen. Der Antrag wird schriftlich gestellt, die Entscheidung schriftlich mitgeteilt und im Falle der Ablehnung schriftlich begründet. Aus der Inanspruchnahme der Mutterschutz- oder Elternzeit sowie Pflegezeiten dürfen den Studierenden keine Nachteile erwachsen.

§ 16 - Prüfungsausschuss

- (1) Zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet.
- (2) Der Fakultätsrat bestellt die Mitglieder des Prüfungsausschusses, den Vorsitzenden/die Vorsitzende und seinen/ihren Stellvertreter bzw. seine/ihre Stellvertreterin.
- (3) Dem Prüfungsausschuss gehören drei Vertreter/Vertreterinnen der Gruppe der Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen, ein Vertreter/eine Vertreterin der Gruppe der akademischen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen und ein Studierender/eine Studierende an. Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt in der Regel zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes in der Regel ein Jahr.
- (4) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter das für den Vorsitz gewählte Mitglied oder sein Vertreter/seine Vertreterin, anwesend sind und die absolute Mehrheit der Vertreter/Vertreterinnen der Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen sichergestellt ist.
- (5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, des Studien- und Prüfungsplanes und der Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuss legt zu Beginn jedes Semesters den Zeitraum für die Prüfungen fest.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

§ 17 – Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer/Prüferinnen und die Beisitzer/Beisitzerinnen. Als Prüfer/Prüferin können nur solche Mitglieder und Angehörige der Bauhaus-Universität Weimar oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach als Hochschullehrer/Hochschullehrerin, Privatdozent/Privatdozentin oder durch Lehrauftrag zu selbständiger Lehre befugt sind oder waren. Das gilt auch dann, wenn die Befugnis zur selbständigen Lehre in einem Fachgebiet erteilt wurde, das ein Teilgebiet des Prüfungsfaches darstellt. Prüfungsleistungen werden in der Regel von mindestens zwei Prüfern/Prüferinnen bewertet; mindestens ein Prüfer/eine Prüferin soll Hochschullehrer/Hochschullehrerin sein. Zum Beisitzern/Beisitzerinnen dürfen nur bestellt werden, wer die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.
- (2) Soweit es Zweck und Eigenart der Prüfung erfordern, können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern/Prüferinnen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (3) Die Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Erstprüfer/die Erstprüferin zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 18 - Akademischer Grad

Nach Bestehen der Bachelorprüfung verleiht die Bauhaus-Universität Weimar auf Vorschlag der Fakultät Bauingenieurwesen den akademischen Grad "Bachelor of Science" (abgekürzt: B. Sc.).

§ 19 - Zeugnis und Bachelorurkunde

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis mit den Leistungspunkten der Module des Bachelorstudiums in deutscher und englischer Sprache sowie der Gesamtnote.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) Die Bauhaus-Universität Weimar stellt ein Diploma Supplement (DS) in deutscher und englischer Sprache aus.

(4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung erhält der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin die Bachelorurkunde in deutscher und englischer Sprache mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Bachelorurkunde und das Zeugnis werden vom Dekan/der Dekanin der Fakultät und dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

§ 20 - Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 10 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er eine Modulprüfung ablegen konnte, so wird diese Modulprüfung für „nicht ausreichend“ erklärt.

(3) Dem Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Ein unrichtiges Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Bachelorurkunde und das Diploma Supplement einzuziehen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 21 - Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten/der Kandidatin auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine/ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 22 - Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu erteilen und zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.

(2) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertungsentscheidung eines Prüfers/einer Prüferin richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch diesem Prüfer/dieser Prüferin zur Überprüfung zu. Ändert der Prüfer/die Prüferin seine/ihre Entscheidung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab.

Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung darauf, ob:

- a) von unrichtigen Voraussetzungen oder sachfremden Erwägungen ausgegangen wurde,
- b) gegen allgemein anerkannte Grundsätze der Bewertungsmaßstäbe,
- c) gegen Rechtsvorschriften oder
- d) gegen allgemeine Grundsätze der Lebenserfahrung verstoßen wurde. Sodann erlässt er den Widerspruchsbescheid.

(3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses richtet, entscheidet der Dekan/die Dekanin nach Anhörung des Prüfungsausschusses endgültig, sofern der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht abhilft.

(4) Über den Widerspruch soll zum nächstmöglichen Termin entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 23 - Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 24 - Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung in den Mitteilungen der Bauhaus- Universität Weimar folgenden Monats in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im Wintersemester 2020/21 aufnehmen.

Fakultätsratsbeschluss vom 10.06.2020

Prof. Dr.-Ing. Uwe Plank-Wiedenbeck
Dekan

Die Satzung ist genehmigungsfähig.

Dr. Steffi Heine
Justitiarin

genehmigt
Weimar, 15. Juli 2020

Prof. Dr. Winfried Speitkamp
Präsident

